Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7, nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 190. **Dienstag** den 9. Juli 1889. **83. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten
Freitag, den 12. Juli 1889,
Abends 6½ Uhr,
im Saale der vormaligen Handelsbörse, am Naschmarkte.

Tagesordnung:

I. Bericht der Schlachthofs-Commission über: a. Entwurf eines Regulativs, die Untersuchung des in den Stadtbezirk Leipzig eingeführten frischen Fleisches von Schlachtthieren betr.; b. den Bau eines Pferdestalles im Vieh- und Schlachthofe; c. Herstellung einer Gleisanlage im Vieh- und Schlachthofe; d. Errichtung eines Schweinestalles im Vieh- und Schlachthofe.

II. Bericht des Bau-, Oekonomie- und Finanzausschusses über: a. die Kosten wegen Erbauung der Markthalle und Ausführung der Straßenherstellungskosten; b. ein Abkommen mit Herrn Dr. Schwabe wegen Regelung der Fluchtlinie an der Kohlgartenstraße; c. Verkauf des an der Ecke der Karl Tauchnitz- und Mozart-Straße gelegenen Bauplatzes des Baublocks IV des südwestlichen Bebauungsplanes.

III. Bericht des Bauausschusses über Umänderungen bez. der Betriebsanlage B des Connewitzer Wasserwerkes ꝛc.

IV. Bericht des Schul- und Bauausschusses über: a. Ausführung baulicher Veränderungen in der Turnhalle der höheren Schule für Mädchen; b. Neuanschaffungen für die Realschule zu Leipzig-Reudnitz und bauliche Veränderungen in derselben; c. Verwendung von Mehrkosten für den Bau eines Schulgebäudes an der Pestalozzistraße; d. schenkungsweise Ueberlassung von Areal an die Fregestiftung zur Begründung einer Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder.

V. Bericht des Oekonomieausschusses über Pflasterung des in Verlängerung des Neumarktes durch die Promenade führenden Fußweges mit Mosaiksteinen.

Bekanntmachung.

Nach der Bestimmung in §. 44 unter g der **Revidirten Städteordnung** sind diejenigen Bürger, welche länger als zwei Jahre ihre Staats- und Gemeindeabgaben ganz oder theilweise im Rückstande gelassen haben, von der Stimmberechtigung bei den **Stadtverordnetenwahlen** ausgeschlossen.

Unter **Hinweis** auf diese gesetzliche **Bestimmung**, sowie **aus** Anlaß der in nächster Zeit vorzunehmenden Ausstellung **der Stadtverordneten-Wahlliste** für die diesjährige Ergänzungswahl in das Stadtverordneten-Collegium fordern wir alle Diejenigen, welche von der obenerwähnten Bestimmung betroffen werden, hierdurch auf, ihre rückständigen Staats- und Gemeinde-Abgaben rechtzeitig zu bezahlen.

Leipzig, am 6. Juli 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
If. 22. Dr. Georgi. Clauß.

Bekanntmachung.

Wegen Vornahme von Trottoir- und Gasrohrlegungen wird
die Königsstraße,
auf der Strecke zwischen der Nürnberger Straße und dem **Roßplatz**, von jetzt ab auf die Dauer der etwa 8—10 Wochen in Anspruch nehmenden Arbeiten und deren Fortschreiten entsprechend
für den gesammten Fahrverkehr
gesperrt.

Leipzig, den 8. Juli 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 5392. Dr. Georgi. Hennig.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden laut hier erstatteter Anzeige:

1) eine **Halskette** von großen Elfenbein-Perlen mit großem, ausgegrabenem ebensolchem **Medaillon**, seit Anfang dieses Jahres;

2) eine **Kiste**, signirt: „B. & K. 8468“, enthaltend: **emaillirtes Kochgeschirr** — Eimer, Schmor- und Kochtöpfe, Kaffeekannen, Waschbecken, Teller ꝛc. in blau, granit und marmor, am 30. März dieses Jahres;

3) eine grüne **Pappschachtel** mit Pelzkragen von Skunks, mit schwarzseidenem Futter, innerhalb der letzten drei Wochen;

4) ein **Weidenkorb**, groß, viereckig, mit 2 Henkeln, einer mit „Z“ gezeichnet, darin ca. **100 Liter Heidelbeeren**, am 25. vor. Monats;

5) **1 Paar Beinkleider** mit gestickten Einsätzen und Kanten, „M. M.“ in Monogramm gez., ein weißer **Unterrock** mit 3 rothen Kanten, 2 große weiße **Schürzen** mit Taschen und **3 Paar Frauenstrümpfe** (1 Paar gelbe, 2 Paar weiße), am 26. v. M.;

6) **2 Halbtücher** mit dem Aufdruck „Mus.“, am 27. v. M.;

7) **Ein Deckbett** mit rothgestreiftem Inlet und rothcarrirtem Bezug, in ein weißleinenes **Bettuch**, „D.“ gez., eingebunden, am 1. d. M.;

8) eine **silberne Cylinderuhr** mit Goldrand und Secunde, Rückseite mit eingravirter Sense, Harke und Hut, innen „August Lehmann“ eingekritzelt, am 3. d. M.;

9) eine **goldene Damen-Remontoir-Savonnet-Uhr**, in gold. Steinen gehend, mit goldener Cuvette und auf beiden **Seiten** mit Eingravirung, nebst anhängender kurzer, breiter, **goldener Kette**, mit einem Anhängsel (Kugel von graublauem Stein in einem Bügel), am 2. d. M.;

10) eine **Wagenplane**, ziemlich neu, aus grauem Segeltuch, über eine Lowry passend, „L. B. 7“ gez., vom 15. bis 24. v. M.;

11) eine **goldene Damen-Ankeruhr** (Glashütter Fabrikat) mit gravirter Rückseite, nebst anhängender, kurzer, **rothgoldener Kette** mit **goldenem Medaillon**, am 6. d. M.;

12) ein **Regenmantel**, ziemlich neu, von gerieftem Stoff, mit 2 Reihen gelben Metallknöpfen, Kragen und Aermel mit Borteneinfassung, am 7. d. M.;

13) ein **Kammgarnrock**, ziemlich lang, schwarz, mit einer Reihe schwarzer Hornknöpfe, am 2. d. M.;

14) ein **Mannsjacket**, grau (Pfeffer und Salz), mit Reichsadler und braungestreiftem Futter, am 7. d. M.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 8. Juli 1889.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
In Stellvertretung: Dr. Schmid. M.

Bekanntmachung.

Gegenwärtig soll mit den Asphaltirungsarbeiten in der
Bayerischen Straße,
und zwar von der Grenze des ehemaligen Holz- und Kohlenbahnhofs anfangend und nach dem Bayerischen Platze zu fortschreitend, begonnen werden.

Infolgedessen wird genannte Straße, entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten, streckenweise
von Mittwoch, den 10. d. Mon. ab für den gesammten Fahrverkehr gesperrt.

Leipzig, den 8. Juli 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 5394. Dr. Georgi. Hennig.

Auctions-Bekanntmachung.

Mittwoch, den 10. dieses Monats,
Vormittags von ½10 Uhr an
sollen im hiesigen Stadthause, Eingang Mühlgasse Nr. 1, verschiedene Wirthschaftsgegenstände, Kleidungsstücke, Wand- und Taschenuhren, 1 Guitarre, 1 Nähmaschine, 1 kleiner Geldschrank und verschiedene andere Gegenstände an den Meistbietenden **gegen sofortige baare Bezahlung** öffentlich versteigert werden.

Leipzig, am 5. Juli 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Id. 18682 u. f. w. Dr. Georgi. Clauß.

Der deutsch-schweizerische Streitfall.

Der Streit zwischen Deutschland und der Schweiz über die Handhabung der Fremdencontrole und über die Ausführung des Niederlassungsvertrags vom 27. April 1876 ist noch weit entfernt von der Beilegung, weil noch keine Bürgschaft dafür gewährt ist, daß die Schweiz in Zukunft die Fremdencontrole in der von der deutschen Regierung für nöthig erkannten Weise üben wird. Der Schweizer Bundesrath ist der Meinung, daß Artikel 2 des Niederlassungsvertrages den Schweizer Behörden nur das Recht einräumt, die darin erwähnten Papiere von Dem einzufordern, welcher sich in der Schweiz niederzulassen wünscht, nicht aber die Pflicht auferlegt, die Vorlegung der Papiere zu verlangen. Es ist klar, daß bei solcher Auffassung der Niederlassungsvertrag für Deutschland völlig werthlos ist und daß er deshalb auch außer Kraft gesetzt werden muß. Wenn die Schweizer Regierung den ernsten Willen hätte, das gestörte gute Einvernehmen mit Deutschland wiederherzustellen, so würde sie vor allen Dingen zugestehen müssen, daß sie den Artikel 2 des Niederlassungsvertrages nicht seinem Sinne entsprechend ausgeführt hat und die Zusicherung geben, daß dies in Zukunft geschehen werde. Der Einwand, daß die deutsche Auslegung des Artikels mit den Hoheitsrechten der Contrahenten nicht in Einklang zu bringen sei, ist hinfällig. Die deutsche Note vom 26. Juni hebt überzeugend hervor, daß jeder internationale Vertrag, soweit er Pflichten auferlegt und Rechte gewährt, eine Beeinträchtigung der unbeschränkten Freiheit in Ausübung der Souveränitätsrechte der Vertrag schließenden Theile enthält. Es widerspricht überhaupt dem Wesen eines zweiseitigen Vertrages, daß er nur Rechte einräumt, aber keine damit in Wechselwirkung stehende Pflichten auferlegt. Ein Vertrag, welcher die Ausführung des Inhalts desselben in das Belieben der Contrahenten stellt, ist kein Vertrag, weil dadurch an dem bestehenden Zustande nichts geändert wird. Es wird unter diesen Umständen schwer, die Versicherung des Bundesrathes ernst zu nehmen, daß er seinen internationalen Verpflichtungen gegen Deutschland nachkommen wolle, denn gerade diejenige Verpflichtung, welche die Schweizer Regierung Deutschland gegenüber durch den Vertrag vom 27. April 1876 übernommen hat, leugnet der Vertreter des Bundesrathes, er will das Niederlassungsrecht je nach Befinden bedingungslos jedem Deutschen gewähren, der darum nachsucht, und erklärt diese Handlungsweise als einen Ausfluß der Souveränetät der Schweiz.

Dieser Handlungsweise gegenüber bleibt nichts übrig, als den Vertrag als werthlos fallen zu lassen, aber es bietet sich auch kein Ausweg für einen wirksamen Ersatz des Vertrages dar, weil die Centralgewalt der Schweizer Regierung bezüglich der Fremdencontrole nur dem Namen nach besteht. Nach den Erfahrungen, welche der Fall Wohlgemuth an die Hand giebt, ist die Meinung, welche die Note vom 26. Juni ausspricht, wohl begründet, daß die bisherige Gesetzgebung der Schweiz der Centralregierung nicht die erforderlichen Mittel gewähre, um die Localbehörden in einzelnen Cantons zur Beobachtung der Rücksichten gegen auswärtige Mächte nöthigen zu können, welche zur Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen benachbarten Ländern unentbehrlich sind. Daß diese Meinung richtig ist, hat der Bundesrath selbst zugegeben bei Vorlegung des Antrages auf Wiederherstellung der Generalanwaltschaft zur Wahrnehmung einer wirksamen Fremdencontrole. Der Satz der Note vom 26. Juni, welcher zu den Attributen der Centralgewalt eines Bundesstaates das Recht zählt, jede Localbehörde zur Beobachtung der im Namen der Gesammtheit geschlossenen internationalen Verträge anzuhalten, entspricht genau den Vorschriften des Staatsrechts.

Die Sachlage ist die, daß die Centralbehörde des schweizerischen Bundesstaates einen mit Deutschland vor 13 Jahren geschlossenen Vertrag für die Schweiz als unverbindlich betrachtet und daß sie, selbst wenn sie den Vertrag für die Schweiz als bindend ansähe, nicht in der Lage wäre, seine Ausführung zu sichern. Ein schlimmeres Armuthszeugniß kann sich die Schweizer Regierung nicht ausstellen, und es ist geradezu unbegreiflich, wie man unter diesen Umständen die Sache so darstellen kann, als ob das starke Deutschland die schwache kleine Schweiz vergewaltigen wolle.

Aus dem Einzelfalle hat Deutschland im Verein mit Oesterreich-Ungarn und Rußland den Schluß gezogen, daß die Schweiz unfähig sei, die mit der Neutralität verbundenen Pflichten zu erfüllen. Es zeigt eine völlige Verkennung der internationalen Stellung der Schweiz, wenn sie glaubt, auf Grund der ihr von den Unterzeichnern der Wiener Schlußacte verbürgten Neutralität die Rücksichten, welche sie ihren Nachbarn schuldig ist, außer Acht lassen zu können. So weit geht die Souveränetät nicht, daß sie sich willkürlich über eingegangene Verpflichtungen hinwegsetzen kann. Es ist nicht zu dulden, daß von einem neutralisirten Staate aus der Friede und die Sicherheit anderer Mächte bedroht wird, wie das durch die bedingungslose Gestattung der Niederlassung auswärtiger Socialisten und Anarchisten in der Schweiz geschehen ist.

Es fragt sich nun, was die deutsche Reichsregierung thun wird, um die Nachtheile zu vermeiden, welche sich aus dem bisherigen vertragswidrigen Verfahren der Schweiz für Deutschland ergeben haben. Die Note vom 26. Juni giebt auch darüber Aufschluß. Nachdem sie festgestellt hat, daß die schweizer Behörden durch Gefangenhaltung und Ausweisung des Polizeiinspectors Wohlgemuth ihren Entschluß bekundet haben, deutschen Beamten, welche Erkundigungen über das Treiben der deutschen Gegner in der Schweiz einzuziehen beauftragt sind, nicht dieselbe Duldung und Nachsicht zu gewähren, deren die dort befindlichen reichsfeindlichen Deutschen sich in so reichem Maße erfreuen, erklärt sie es für nöthig, die Controle des feindlichen Treibens auf die deutsche Seite der Grenze zu verlegen, obgleich dies dort nur unvollständiger und mit großem Schaden für den friedliebenden Theil der Bevölkerung beider Länder durchgeführt werden könne.

Die Note vom 26. Juni geht gleich denen vom 5. und 6. Juni nicht auf die beabsichtigte Einsetzung des schweizerischen Generalanwalts zur Ausübung der Fremdencontrole ein, sondern hält sich an den bestehenden Zustand, welcher bei gutem Willen der schweizer Centralbehörde wenigstens theilweise abgeändert werden könnte, wenn auch anerkannt wird, daß es der Centralbehörde an denjenigen Machtvollkommenheit fehlt, welche zur Ausführung internationaler, die gesammte Eidgenossenschaft und ihr Gebiet betreffender Verträge unerläßlich ist. Bis auf Weiteres wird deshalb die deutsche Regierung die Fremdencontrole diesseits der Schweizergrenze üben und Schutzmaßregeln zu diesem Zweck ergreifen, welche für beide Theile weit lästiger sein werden, als die loyale Erfüllung des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876 für die Schweiz sein würde. Demgemäß sagt auch die Note vom 26. Juni: „Die Schweizer Regierung hat uns bisher den Artikel 2 des Vertrages einfach nicht erfüllt, und gerade darin wird eine der Hauptursachen der beklagenswerthen Veränderung unserer gegenseitigen Beziehungen zu suchen sein.“

Mit allgemeinen Redensarten, welche die Wiederherstellung guter Beziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz als wünschenswerth bezeichnen, kommen wir bei dieser Sachlage nicht zum Ziel. Die Schweizer Regierung hat vor allen Dingen den ernsten Willen zu bethätigen, die von ihr übernommenen vertragsmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen. Erst dann ist die Wiederherstellung der gestörten guten Beziehungen möglich.

Leipzig, 9. Juli.

* Der **Bundesrath** trat am Sonnabend zu einer Sitzung zusammen und vertagte sich darauf bis zum Herbst. Die meisten Bevollmächtigten zum Bundesrath haben bereits Berlin verlassen und Erholungsreisen angetreten.

* Die „**Norddeutsche Allgemeine Zeitung**“ erörtert in einem inspirirten Leitartikel die Frage des Zusammenhanges der kriegerischen Actionen eines Volkes mit der traditionellen Politik desselben. Das officiöse Blatt schreibt:

Da die „Kriegsfrage“, wenn auch vorläufig glücklicherweise nur akademisch, und in der Mehrzahl sogar von recht unberufenen Federn, in einem großen Theil der europäischen Presse tagtäglich erörtert wird, so dürfte es nicht ohne Interesse sein, einen Blick in die einschlagende Literatur zu thun. Das Beste, was nicht nur in Preußen, sondern wohl überhaupt über die „Theorie des Krieges“ geschrieben worden ist, rührt von dem bekannten General v. Clausewitz her, welcher als eine unbestrittene Autorität auf diesem Gebiete angesehen wird.

Es hatte sich zu der Zeit, als er lebte und wirkte, in den 20er und 30er Jahren, die Theorie vom sogenannten „absoluten Kriege“ gebildet. Nach dieser Theorie ist der Krieg als etwas Alleinstehendes, nur seinen eigenen, technisch militairischen Gesetzen Folgendes zu betrachten, welches keinerlei Beziehungen zur allgemeinen Politik hat. Dieser Theorie, die sich in der auf die Freiheitskriege folgenden Friedensperiode gebildet hatte, trat Clausewitz auf das Entschiedenste mit der Behauptung entgegen, daß der Krieg sowohl seiner Ursache und seiner Entstehung nach, als auch während seines ganzen Verlaufes und bei seiner Beendigung im innigsten Zusammenhange mit der allgemeinen Politik eines Landes stehe, und dieser angepaßt werden müsse, wie das Mittel dem Zwecke. Clausewitz schöpfte seine ebenso scharfsinnigen als eingehenden, umfassenden und von einer Fülle kriegsgeschichtlichen Materials getragenen Betrachtungen dahin zusammen, daß der Krieg nichts Anderes als „die Fortsetzung der Politik mit anderen (d. h. gewaltsamen) Mitteln sei“.

Unter diesem Gesichtspuncte unterzieht Clausewitz die Kriege berühmter Feldherren aller Zeiten und Länder einer Kritik und zeigt, wie u. A. speciell bei Friedrich dem Großen der Krieg niemals losgelöst von der Politik, sondern im Gegentheile stets als derselben untergeordnet erscheint, da er niemals etwas für sich Bestehendes, sondern ein Glied in der Kette der allgemeinen Politik ist. Clausewitz hätte diese Betrachtungen noch vervollständigen können, wenn ihm die Quellenwerke zu Gebote gestanden hätten, die seit seinem Tode der Oeffentlichkeit übergeben worden sind und aus denen hervorgeht, daß Friedrich der Große vor und nach einer Schlacht noch mehr diplomatische Noten schreiben mußte, als er Befehle an seine Truppen gab.

Wir können mit Genugthuung constatiren, daß die von unserem classischen Militairschriftsteller gegebenen Lehren in den Kriegen, die unsere Generation zu führen hatte, nicht umsonst befolgt worden sind. Diese Lehren haben damit erneutes Gewicht gewonnen, welches in keiner, irgendwie ernsthaft gemeinten Erörterung einschlägiger Natur außer Acht gelassen werden sollte. Es kann der Ueberzeugungskraft der Clausewitz'schen Sätze auch über die Grenzen seiner Heimath hinaus doch wahrlich keinen Abbruch thun, daß dieselben in den glänzendsten und bedeutsamsten Epochen der preußischen und deutschen Heeresgeschichte ihre volle Bestätigung gefunden haben.

Man darf erwarten, daß die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ diesen Auslassungen einen Commentar geben wird, es sei denn, daß es sich in der That um eine bloße „akademische“ Betrachtung handelt.

* **Aus Berlin**, 6. Juli, wird der Münchner „Allgemeinen Zeitung“ geschrieben:

Der angebliche Stuttgarter Vorgang in Betreff der russischen Officiere hat auch im Publicum die Frage wachgerufen: Haben wir — amtlich gesprochen — eine „deutsche Armee?“ Die Frage läßt sich bejahen und verneinen. Kaiser Friedrich hat als Kronprinz gelegentlich der Militairjubiläen seines Vaters denselben stets „im Namen des deutschen Heeres“ begrüßt, Kaiser Wilhelm hat sowohl in seinen dankenden Erwiderungen, als auch in Thronreden wiederholt diesen Ausdruck gebraucht, ebenso in dem berühmten Armeebefehl vom 1. September 1880. Und sicherlich haben wir ebenso gut ein „deutsches Heer“ wie wir ein „deutsches Volk“ haben. Befragen wir den Reichshaushalts-Etat, so finden wir dort eine „Verwaltung des Reichsheeres“, welche sich gliedert in ein „Königlich preußisches, sächsisches, württembergisches und bayerisches Reichs-Militair-Contingent.“ Die weiter beigegebenen Stärkenachweise, Formationsveränderungen u. s. w. sprechen wiederum ausdrücklich vom „deutschen Heere“, es wird amtlich die Bezeichnung: „Uebersicht der Etatsstärke des deutschen Heeres“ gebraucht, und diese Bezeichnung steht auch vollständig im Einklang mit den Artikeln 60, 62, 63 u. s. w. der Reichsverfassung, in denen gleichfalls der Ausdruck „deutsches Heer“ gebraucht wird. Im Artikel 63 kommt abwechselnd auch die Bezeichnung „Reichsheer“ vor. Nun finden allerdings die Artikel 61 bis 68 auf Bayern keine Anwendung, an ihre Stelle tritt der Vertrag vom 23. November 1870, welcher sogar vom „deutschen Bundesheer“ (§. 5, III) spricht. Trotz alledem steht es reichsverfassungsmäßig fest, daß wir „ein deutsches Heer“ haben, „ein Reichsheer“, und daß darin die Aufrechterhaltung des bayerischen Heeres oder bayerischen Contingents, welche nebenbei die Fremden gar nichts angeht, mehr eine äußerliche als eine innerliche ist. Für einen Fremden läge daher auch staats- und völkerrechtlich nicht der geringste Anhaltspunct vor, ein „deutsches Heer“ nicht kennen zu wollen, es sei denn, daß er in seiner politischen Auffassung das deutsche Reich negirt. Die Versailler Verträge von 1870 entsprachen eben den damaligen Verhältnissen, heute würden sie wahrscheinlich wesentlich anders abgeschlossen werden und abgeschlossen werden können. Damals war man aber froh, die Dinge unter Dach und Fach gebracht zu haben, heute würden die architektonischen Linien am Reichsbau wohl erheblich gerader gezogen werden. Bis jetzt ist es aber auch so gegangen, und die gesammte Entwickelung des Reiches hat bewiesen, daß wirklich dringende nationale Bedürfnisse, wenn auch zuweilen erst nach wiederholten Anläufen, auch ihre Befriedigung finden. Vergessen wir nicht, daß wir erst im zwanzigsten Jahre der neuen Reichsgeschichte stehen und daß unsere militairischen Institutionen sich bisher nur im Frieden zu erproben hatten. Mögen auch hier die Enkel ihre Arbeit verrichten, welche heute vorwegzunehmen ein großer Fehler wäre.

* Der erste **Bürgermeister der Stadt Hamburg, Dr. Petersen**, feierte am Sonnabend seinen 80. Geburtstag. Die in Hamburg erscheinenden Blätter aller Parteirichtungen bringen aus diesem Anlaß Festartikel, in denen sie die Verdienste Petersen's um das Wohl seiner Vaterstadt in warmen Worten feiern. Seit 1855 gehörte Petersen dem Hamburger Senat an; 1876 wurde er zum ersten Mal zum Bürgermeister gewählt. Durch seinen Einfluß wurde 1866 Hamburg von dem Anschluß an Oesterreich abgehalten, zu welchem ein großer Theil der Bevölkerung damals hinneigte. Mit großem Eifer trat er für den Zollanschluß ein, nach dessen Annahme er Vorsitzender der Ausführungscommission wurde.

* * *

* Laut eingegangener Berichtigung betrug bei der in **Budweis** am Sonnabend stattgehabten **Wahl**, bei welcher der Candidat der Deutschen, Schier, die Majorität erhielt, die Stimmenzahl für den Candidaten der Czechen, Dlouhy, nicht 507, sondern 1207 Stimmen.

* Die „**Gazette de Lausanne**“ verlangt Auflösung des **Landesausschusses der deutschen Socialdemokratie in der Schweiz** unter folgender Begründung: Der Bestand eines solchen Landesausschusses setze das Bestehen einer politischen Genossenschaft mit politischen Zwecken voraus. Im gegebenen Falle könne der politische Zweck in nichts Anderem als in der Entfaltung socialistischer Propaganda im benachbarten deutschen Reiche bestehen. Nun sei es aber herkömmlicher Brauch der schweizerischen Bundesbehörde gewesen, keine Constituirung angesiedelter Fremden zu politischen Genossenschaften mit politischer Agitation zu dulden. Dazu macht das Lausanner Blatt einen Fall namhaft, wo der Bundesrath die Gewährung der Niederlassung ausdrücklich an die Bedingung knüpfte, daß die fremden Niedergelassenen ihre besonderen politischen Bestrebungen den politischen Interessen der Eidgenossenschaft unterordneten. Der Bundesrath wird sich den daraus zu folgernden Schlüssen nicht entziehen können.

* Die republikanische **Presse** in **Frankreich** verlangt dringend, daß die Kammer vor Schluß der Session die Vorlage votirt, wodurch bestimmt wird, daß Niemand gleichzeitig in mehr als zwei Wahlbezirken candidiren kann, um dadurch zu verhindern, daß bei Neuwahlen eine Art Plebiscit auf den Namen Boulanger's veranstaltet wird. Die hauptsächlichsten Bestimmungen derselben lauten:

1) Niemand kann zu gleicher Zeit Candidat in mehr als zwei Wahlbezirken sein. 2) Im Laufe einer Legislaturperiode kann kein Abgeordneter als Candidat auftreten, ehe er sein Mandat niedergelegt hat und er kann nur in demselben Wahlbezirk auftreten. 3) Jeder Bürger, der bei den Wahlen als Candidat auftritt oder vorgeschlagen wird, muß mittelst legalisirter Erklärung zu erkennen geben, in welchem Bezirke er Candidat sein will. Diese Erklärung muß in jedem betheiligten Departement fünf Tage bei der Abstimmung auf der Präfectur hinterlegt werden. 4) Jede Erklärung, welche gegen diese Bestimmungen verstößt, ist nichtig. Sind die Erklärungen in mehreren Bezirken hintereinander abgegeben, so sind die beiden ersten gültig, sind sie gleichzeitig abgegeben, so sind alle ungiltig. 5) Es ist verboten, Anschläge zu machen, Stimmzettel, Circulare, Wahlaufrufe zu machen oder Propaganda zu treiben, Namens oder im Interesse eines Bürgers, der nicht die vorgeschriebenen Erklärungen abgegeben hat. 6) Die Stimmzettel, die Namens eines Bürgers abgegeben worden sind, dessen Candidatur mit Verletzung dieses Gesetzes aufgestellt ist, werden gleich leeren und nichtigen Zetteln geachtet und kommen bei Berechnung der Mehrheit nicht in Betracht. 7) Jede Verletzung der ersten zwei Paragraphen wird strafrechtlich (§. 87, 89, Code pénal) verfolgt. 8) Strafrechtlich gemäß dem kaiserlichen Wahldecret vom 2. Februar 1852 werden verfolgt die Drucker, welche Stimmzettel oder Wahlaufrufe für einen Bürger drucken, der nicht die vorgeschriebenen Erklärungen abgegeben hat, und alle Personen, die in Verletzung des Artikels 5 handeln. Wer mit mehr als drei Monaten Gefängniß in Gemäßheit dieser Bestimmungen bestraft wird, verliert die Fähigkeit zum Gewerbebetrieb.

Angesichts dieser Bestimmungen begreift man allerdings das Zögern der Republikaner, zu derartigen Maßregeln zu schreiten. Jedenfalls scheint unter den verschiedenen Fractionen noch keine Einigkeit zu herrschen.

* Der „**Intransigeant**“ veröffentlicht eine angebliche Unterredung des Obersten Vincent mit dem Kriegsminister, sowie die Aussage Vincents vor der Commission des französischen Staatsgerichtshofs. Demnach hätte Vincent bestätigt, daß Boulanger die für das Auskunftsbureau des Kriegsministeriums bestimmte Summe um 100 000 Frcs. gekürzt hätte; Vincent habe jedoch diese Anschuldigung formell dementirt. In Folge dieser Veröffentlichung des „Intransigeant“ hat Freycinet Vincent telegraphisch aufgefordert, nach Paris zu kommen um Erklärungen zu geben. — Der „Temps“ erklärt die Mittheilung des „Intransigeant“ für unwahr.

* Die Königin-Regentin von **Spanien** ist an Neuralgie leicht erkrankt.

* Nach einem **Petersburger** Briefe der „Kölnischen Zeitung“ ist es sehr wahrscheinlich, daß in diesem Jahre zum ersten Male der **Geburtstag Kaiser Franz Josefs** am russischen Hofe nicht officiell gefeiert werden wird, da, wie es heißt, der **Kaiser** schon vor dem 18. August seine Reise nach **Kopenhagen** antreten wird. Sonst fand die Feier in der Art statt, daß der Kaiser Alexander an jenem Tage, der auch der Feiertag eines der ältesten Garde-Regimenter ist, das Officiercorps desselben — wie bei solchen militairischen Feiern üblich — zu Tische lud und bei dieser Gelegenheit die